

Satzung über die Lehr-Lern-Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7743.6-3

27. Februar 2024

Az. 7743.6-7

Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten zur Er- richtung der wissenschaftlichen Lehr-Lern-Einrichtungen Grundschulzentrum und Cooperative Liberal Laboratory

vom 27. Februar 2024

Aufgrund von § 15 Abs. 7 und § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten in seiner Sitzung vom 27.02.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Errichtung

(1) Die Pädagogische Hochschule Weingarten errichtet gem. § 15 Abs. 6 und 7 Landeshochschulgesetz (LHG) zwei fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtungen. Diese Einrichtungen sind Lehr-Lern-Einrichtungen. Es handelt sich im Einzelnen um das Grundschulzentrum (GSZ) und das Cooperative Liberal Laboratory (CoLiLab).

(2) Diese wissenschaftlichen Einrichtungen sind an den Fakultäten angesiedelt. Die Verantwortung für beide Einrichtungen tragen die Fakultäten.

§ 2 Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen

(1) Beide wissenschaftlichen Einrichtungen unterstützen Lernende und Lehrende bei Lern- und Lehrangeboten und bei Projekten. Die wissenschaftlichen Einrichtungen kooperieren miteinander.

(2) Das GSZ hat die Aufgaben,

1. Hochschulangehörigen, Schulkollegien und Kooperationspartnerinnen und -partnern fächerübergreifend eine anregungsreiche Lernumgebung für handelndes und selbst verantwortetes forschendes Lernen zur Verfügung zu stellen,
2. zur Entwicklung und zum Einsatz von analogen und digitalen Lehr-Lernmaterialien und deren Einsatz zu beraten,
3. die Entwicklung von didaktischen Szenarien, v.a. für Unterricht, Projekte, Workshops, Fortbildungsveranstaltungen, Pädagogische Tage und Service-Learning-Angebote zu unterstützen.

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben stellt das GSZ Hochschulangehörigen, Schulkollegien, Kooperationspartnerinnen und -partnern Ansprechpartnerinnen und -partner sowie Materialien für die Entwicklung von didaktischen Szenarien, v.a. für Unterricht, Projekte, Workshops, Fortbildungsveranstaltungen, Pädagogische Tage und Service-Learning-Angebote zur Verfügung. Das GSZ dient der Verschränkung von Theorie und Praxis und damit der Stärkung des Praxisbezugs in der Lehre.

(4) Das CoLiLab ist ein pädagogischer Makerspace. Es hat die Aufgaben,

1. die Digitalisierung in der Hochschullehre zu unterstützen,
2. Medienkompetenzen auf Seiten der Studierenden mit Blick auf ihre künftigen professionellen Tätigkeitsfelder zu entwickeln und dafür die medienpraktische Ausbildung, wie sie in den jeweiligen Modulhandbüchern verankert ist, zu innovieren,
3. Studierende und Lehrende in medien-technischen wie medien-konzeptionellen Belangen zu unterstützen,
4. den medienpädagogischen und medien(fach)-didaktischen Transfer zu unterstützen, z. B. über Service Learning oder Community-Based Research.

(5) Ausgehend von den Aufgaben bietet das CoLiLab gemeinschaftliche Arbeitsräume in einem Atelier für kollaboratives und interdisziplinäres Arbeiten. Hochschulangehörigen und Kooperationspartnerinnen und -partnern bietet das CoLiLab Ansprechpartnerinnen und -partner und stellt (digitale) Werkzeuge sowie Materialien für die Entwicklung

von Prototypen, Modellen und Lehr-Lernmaterialien, zum Erlernen von Inhalten und zur Erforschung von Zusammenhängen, v.a. im Rahmen von Lehr-Lern- und Transferprojekten sowie Service-Learning-Angeboten zur Verfügung. Das CoLiLab dient der Förderung projekt-basierter Lernens, digitaler Kompetenzen sowie von Kompetenzen in Bezug auf Kreativität, Kollaboration, kritischem Denken und Kommunikation.

§ 3 Zielgruppen

Die Angebote von GSZ und CoLiLab richten sich insbesondere an

1. Studierende der Pädagogischen Hochschule Weingarten,
2. Promovierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler mit erfolgreich abgeschlossener Promotion der Pädagogischen Hochschule Weingarten,
3. Lehrende der Pädagogischen Hochschule Weingarten,
4. Schulen und weitere Bildungseinrichtungen der Region mit ihren Akteurinnen und Akteuren im Rahmen des Transfers.

§ 4 Organe

Organe der beiden wissenschaftlichen Lehr-Lern-Einrichtungen sind

1. die jeweilige Leitung und
2. ein gemeinsamer Beirat für die beiden fakultätsübergreifenden wissenschaftlichen Einrichtungen.

§ 5 Leitungen

(1) Jede wissenschaftliche Einrichtung wird von einer kollegialen Leitung geführt.

(2) Die Leitung setzt sich für jede der beiden wissenschaftlichen Einrichtungen wie folgt zusammen:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fakultät 1,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fakultät 2,
3. zwei Mitglieder des Rektorats.

(3) Eine Personenidentität einer Vertreterin oder eines Vertreters einer Fakultät nach Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 und Vertreterin oder Vertreter des Rektorats nach Nr. 3 ist unzulässig.

(4) Die kollegiale Leitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung, soweit dies in dieser Satzung festgelegt ist oder sich aus anderen Regelungen ergibt.

(5) Zu den Aufgaben der jeweiligen Leitung zählen insbesondere

1. die (Weiter-)Entwicklung des Profils des GSZ bzw. des CoLiLab,
2. die strategische Leitung des GSZ bzw. des CoLiLab,
3. die Außendarstellung des GSZ bzw. des CoLiLab in Abstimmung mit der Hochschulleitung und
4. der Vollzug des Haushaltsplans von GSZ bzw. CoLiLab, die Führung der laufenden Geschäfte und deren Verwaltung.

(6) Die Entscheidungen der jeweiligen Leitung werden nach dem Mehrheitsprinzip getroffen.

(7) Die jeweilige Leitung informiert jährlich im Senat über die Arbeiten und die Weiterentwicklungen von GSZ und CoLiLab.

(8) Die Leitungen können sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Rektorats bedarf. Geben sich die Leitungen keine Geschäftsordnung, gilt die Geschäftsordnung der Gremien der Pädagogischen Hochschule Weingarten entsprechend. § 5 Abs. 5 dieser Satzung ist einer abweichenden Regelung in der Geschäftsordnung nicht zugänglich.

(9) Die Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten in den kollegialen Leitungen werden aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags der Fakultäten vom Senat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 4 Jahre. Für die Dauer der Aufgabenwahrnehmung gilt § 9 Abs. 2 LHG entsprechend.

§ 6 Beirat

(1) Es wird ein gemeinsamer Beirat für beide wissenschaftlichen Einrichtungen (GSZ sowie CoLiLab) eingerichtet.

(2) Der Beirat berät und unterstützt die Arbeit der jeweiligen Leitung und gestaltet die strukturelle Weiterentwicklung des Profils der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung aktiv mit, indem er Empfehlungen ausspricht.

(3) Der Beirat setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitgliedsgruppe gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) für jede Fakultät,
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitgliedsgruppe gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG (Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) für jede Fakultät,
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitgliedsgruppe gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG (Gruppe der Studierenden) für jede Fakultät,
4. ein Mitglied der Hochschulverwaltung, das im Bereich Transfer tätig ist,
5. ein hochschulexternes Beiratsmitglied.

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter nach Ziff. 1, 2 und 3 werden von den Fakultäten entsendet. Die Mitgliedschaft beträgt vier Jahre (Ziff. 1 und 2) bzw. 1 Jahr (Ziff. 3). Das Mitglied nach Ziff. 4 wird vom Rektorat für die Dauer von 4 Jahren bestimmt. Das Mitglied nach Ziff. 5 wird auf Vorschlag der kollegialen Leitung vom Rektorat für die Dauer von 2 Jahren bestimmt. Wiederwahlen sind möglich.

(5) Der Beirat wird ermächtigt, weitere externe Mitglieder mit beratender Funktion hinzuzuwählen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tage des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft vorbehaltlich der vorliegenden Genehmigung der Grundordnung durch das Wissenschaftsministerium in Kraft. Zugleich tritt die „Satzung zur Einrichtung eines Grundschulzentrums und eines Montessori-Studios“ vom 07.07.2005 außer Kraft

Weingarten, den 27. Februar 2024

gez. Schweizer

Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektorin